

43. 1. Hat der Kirchenpatron, wenn ohne seine Schuld der von ihm präsen-  
 tierte Prediger nicht bestätigt wird, ein Recht auf Erneuerung  
 der inzwischen abgelaufenen Präsentationsfrist?  
 2. Steht ihm in solchem Falle auch wiederholt ein Recht auf  
 Erneuerung der Frist zu?

III. Civilsenat. Ur. v. 24. Februar 1899 i. S. Stadt H. (Kl.) w.  
 Landeskonfistorium H. (Bekl.). Rep. III. 286/98.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Gründe:

„Am 2. Juni 1895 ist die dritte evangelisch-lutherische Pfarr-  
 stelle in H. erledigt worden. In Ausübung des für diesen Fall  
 ihm zustehenden Patronates hat der klagende Magistrat zunächst den  
 Kandidaten W. präsentiert. Dieser wurde zwar bestätigt, dann aber

auf aus der Gemeinde erhobene Einwendungen ihm die Vokation endgültig verweigert. Der darauf vom Kläger präsentierte Pfarrer F. wurde nicht bestätigt, und die dagegen beim Kultusministerium erhobene Beschwerde blieb ohne Erfolg. Unstreitig ist auch unter den Parteien, daß nicht nur die erste, nach dem maßgebenden gandersheim'schen Landtagsabschiede sechs Monate betragende Präsentationsfrist, sondern auch eine zweite Frist von gleicher Dauer, selbst wenn man sie möglichst günstig für den Kläger berechnet, abgelaufen ist, daher die auf Feststellung des Rechtes zu einer — vom Beklagten bestrittenen — neuen Präsentation gerichtete Klage nur dann Erfolg haben kann, wenn eine wiederholte Erneuerung der Präsentationsfrist dem Gesetze entspricht.

Das Berufungsgericht nimmt nur zwar zu Gunsten des Klägers an, daß das c. 26 in VI<sup>o</sup> de elect. 1, 6 auf das Patronatsrecht Anwendung findet, hat aber die Klage doch abgewiesen, weil die dort im Falle der Schuldllosigkeit zugelassene Erneuerung der Frist trotz der aus dem Wortlaute sich ergebenden Zweifel nur als einmalige angesehen werden könne. Die dagegen eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben, da den Ausführungen des Berufungsgerichtes im wesentlichen beizustimmen ist.

Der erkennende Senat hat bereits in der Sache v. d. D. w. Landesconsistorium G., Rep. III. 55/93 (Urt. vom 30. Mai 1893), ausgesprochen, daß die Erneuerung der Präsentationsfrist ihre gesetzliche Grundlage in dem c. 26 cit. finde, und hält auch jetzt an dieser Ansicht fest. Zwar ist diese Vorschrift unmittelbar nur für den Fall der *electio* der geistlichen Behörden gegeben; aber es erscheint berechtigt, sie in Übereinstimmung mit vielen älteren und neueren Schriftstellern analog auf das Patronatsrecht anzuwenden. Dafür sprechen nicht nur die Billigkeit und die Gleichheit des Grundes, sondern auch die Unwahrscheinlichkeit, daß der in anderen Beziehungen gegenüber dem geistlichen Patrone bevorzugte Laienpatron im Sinne des kanonischen Rechtes ungünstiger gestellt werden sollte, als in dem ähnlichen Falle der *electio* die zu dieser Berufenen.

Aus der Anwendbarkeit des c. 26 cit. folgt aber, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, noch nicht die in dem früheren Falle nicht entschiedene Wiederholung der Fristerneuerung. Der Wortlaut der Gesetzesstelle spricht überwiegend weder dafür, noch dagegen.

Sie sagt nur, daß die electores, wenn sie innerhalb der ersten Frist präsentiert haben, aber ohne ihre Schuld erfolglos,

„... habebunt a dissensu, renuntiatione, morte vel irritatione praedictis tempus integrum ad electionem aliam celebrandam. . .“

Man kann nun zwar, da keine Einschränkung hinzugefügt ist, folgern wollen, daß bei weiteren, gleichliegenden Präsentationsfällen dieselbe Begünstigung eintreten müsse; aber mit nicht geringerem Rechte wird man darauf hinweisen dürfen, daß ausdrücklich nur einmalige Erneuerung genannt wird („tempus integrum ad aliam electionem celebrandam“), und daß eine Abweichung von der an sich präklusivischen Frist streng auszulegen ist. Müßten bei dieser Sachlage allgemeine Gründe, die für den Gesetzgeber bestimmend sein mußten, den Ausschlag geben, so sprechen diese überwiegend gegen eine wiederholte Erneuerung. Die einmalige, allerdings der Billigkeit in unverschuldeten Fällen entsprechende Erneuerung trägt aber dieser Billigkeit in den meisten Fällen ausreichend Rechnung, während, wenn sie unbegrenzt gewährt wird, die doch vorwiegenden Interessen der Kirche und der Kirchengemeinden schwer geschädigt werden können, und kein Grund ersichtlich ist, weshalb trotz dieser Gefahren für die Kirche das Devolutionsrecht ungemessen hätte hinausgeschoben werden sollen. Denn mit Recht hebt das Berufungsgericht hervor, daß, wenn überhaupt die Erneuerung der Frist wiederholt zugelassen wird, für deren weitere Begrenzung es an jedem Anhaltspunkte fehlt.

Für das gewonnene Resultat spricht auch, daß manche Partikularrechte die Erneuerung der ursprünglichen Frist oder doch die Gewährung einer kürzeren Nachfrist vorschreiben, dieselbe aber nicht wiederholt zulassen, abgesehen vom bairischen Rechte, das sich aber auf eine dreimalige Erneuerung der Frist beschränkt; auch die für die Anwendung des c. 26 cit. sich aussprechenden Schriftsteller erwähnen eine Wiederholung der Nachfrist nicht.

Über den Inhalt des Partikularrechtes, soweit es die zu entscheidenden Fragen betrifft, hat das Berufungsgericht sich nicht bestimmt ausgesprochen, aber doch — was für den vorliegenden Fall genügt — hervorgehoben, daß das Partikularrecht für den Anspruch des Klägers günstigere Bestimmungen nicht enthalte.“ . . .